

Satzung congrav new sports e.V.

Geiststraße 49, 06108 Halle/Saale

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der VEREIN trägt den Namen „congrav new sports e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Halle (Saale)
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zwecke des Vereins und deren Umsetzung sind:
 - (a) Förderung der Jugendhilfe, durch:
 - Durchführung von Workshops, Ausflügen und Camps für Kinder und Jugendliche
 - gemeinnütziger Betrieb von Anlagen im Bereich des Individualsports (Skateboarding, BMX, Rollerblading etc.) zur sinnvollen Freizeitgestaltung unter pädagogischer Betreuung
 - Durchführung von Seminaren und Kursen zur Schulung von Betreuern und Jugendkursleitern, welche im Rahmen der Jugendhilfe tätig sind bzw. tätig werden
 - Außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, kultureller, gesundheitlicher, naturkundlicher und technischer Bildung
 - Internationale Kinder – und Jugendarbeit
 - Jugendberatung
 - Jugendsozialarbeit
 - (b) Förderung des Sports, durch:
 - Durchführung von Veranstaltungen, wie Wettkämpfe, Workshops, Camps, Ausflügen und Präsentationen im Bereich des Individualsports (Skateboarding, BMX, Rollerblading etc.)
 - Durchführung von Seminaren und Kursen zur Schulung von Betreuern und Sportlern im Bereich des Individualsports (Skateboarding, BMX, etc.)
 - (c) Förderung von Stadtentwicklung, durch
 - die Durchführung von Beteiligungsprozessen und die Einbindung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in die Planung und Betreuung von öffentlichen Freizeitanlagen des Individualsports (Skateboarding, BMX, Rollerblading etc.)
 - die Entwicklung und die Schaffung von Freizeitanlagen des Individualsport (Skateparks, Skatehallen u.ä.)
 - die enge Zusammenarbeit mit kommunalen und nicht-kommunalen Einrichtungen sowie Verwaltungen zur Förderung von Freizeitanlagen des Individualsports (Skateboarding, BMX, etc.)

§ 3 Mittelverwendung und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnittes der Abgabenverordnung. („Steuerbegünstigte Zwecke“ §§ 51 ff AO)
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, die über die Finanzierung des Vereinslebens hinausgehen.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, resultierend aus ihrer Mitgliedschaft, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen aus den Mitteln des Vereines begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 4 Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Die Organe des Vereines üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus
- (2) Der Verein lehnt Bestrebungen, die ihn in Klassen trennender, parteipolitischer oder konfessioneller Art binden könnten, grundsätzlich ab.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede, an der Verwirklichung des Vereinsziels interessierte, natürliche oder juristische Person werden. Voraussetzung ist ein an den Vorstand gerichteter Aufnahmeantrag, in dem der Beitrittswillige zur Einhaltung der Satzung verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ablehnungen müssen dem Antragsteller nicht begründet werden.
- (2) Juristische Personen müssen sich auf den Mitgliederversammlungen durch eine natürliche Person vertreten lassen und besitzen jeweils nur eine Stimme.
- (3) Personen, die faschistische, militärische, antihumanistische Ziele verfolgen oder Glaubens-, Rassen- und Völkerhass bekunden oder verbreiten, die Personen auf Grund ihrer Nationalität, ihrer politischen Zugehörigkeit, ihrer sexuellen Orientierung, ihres Geschlechts oder geistigen Behinderung diskriminieren, oder ihre Ziele mit Gewalt zu verwirklichen suchen, wird die Mitgliedschaft grundsätzlich verweigert.
- (4) Die Höhe des Aufnahme- und Mitgliedsbeitrages wird in der Beitragsordnung geregelt. Der Mitgliedsbeitrag kann jährlich, quartalsweise oder monatlich entrichtet werden. Möglich sind Überweisung und das Lastschriftverfahren.
- (5) Der Verein besteht aus:
 - (a) Mitgliedern die sich im Verein aktiv organisatorisch betätigen.
 - (b) Mitgliedern, die sich im Verein sportlich oder nicht-organisatorisch betätigen.
 - (c) Kindermitgliedern, mit einem Alter von unter 18 Jahren, welche spezieller Angebote wahrnehmen können, jedoch kein Stimmrecht besitzen,
 - (d) fördernden Mitgliedern, die den Verein überdurchschnittlich unterstützen.
 - (e) Ehrenmitgliedern.
- (6) Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 - (a) den Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen mit deren Auflösung,
 - (b) Das Erreichen der Volljährigkeit für Kindermitglieder zum Ende des Monats,
 - (c) die schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes an den Vorstand, jeweils zum 1. eines Quartals, mit der Frist einen Monat im Voraus,
 - (d) Den förmlichen Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes,
 - (e) Die Auflösung des Vereines.

- (7) Gründe für den Ausschluss können sein:
 - (a) schwerwiegende Verstöße gegen die Satzung des Vereines
 - (b) schwerwiegende Verstöße gegen die Interessen des Vereines
 - (c) grob unsportliches Verhalten
 - (l) erhebliche Zahlungsrückstände (siehe Beitragsordnung)
- (8) Ausgeschiedene bzw. ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf Anteile aus dem Vermögen des Vereines. Andere Ansprüche müssen binnen 4 Wochen nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch Einschreibebrief beim Vorstand geltend gemacht werden.
- (9) Finanzielle bzw. materielle Ansprüche des Vereines gegenüber ausgetretenen bzw. ausgeschlossenen Mitgliedern bleiben bestehen.

§ 6 Organe des Vereines

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern, welche geschäftsführend tätig sind

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das Organ des Vereines. Sie findet mindestens einmal aller zwei Jahre statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - (a) die Wahl des Versammlungsleiters
 - (b) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - (c) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - (d) Satzungsänderungen
 - (e) Änderungen in der Beitragsordnung
 - (f) Beschlussfassung über Anträge
 - (g) strategische Ausrichtung
 - (h) Erlass von und Änderungen in den Geschäftsordnungen
 - (i) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - (j) Die Auflösung des Vereines
- (3) Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen, welche ebenso über die Höhe der zu leistenden Beiträge bestimmt.
Die Art und der Termin der Zahlungen des Mitgliedsbeitrages ergeben sich aus Beitragsordnung, welche ebenfalls durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden durch
 - (a) den Vorstand
 - (b) den schriftlichen Antrag von 1/3 der Mitglieder an den Vorstand
- (5) Zur Einberufung der ordentlichen oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist die Einladungsfrist von 14 Tagen einzuhalten. Die Einladungen sind an jedes Mitglied zu richten. Die Tagesordnung ist mit der Einladung bekannt zu geben.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Wahlen und Beschlüssen entscheidet die einfache, bei Satzungsänderungen die 2/3 Mehrheit.
- (7) Auf Wunsch von 1/4 der Stimmberechtigten muss über Anträge und bei Wahlen geheim abgestimmt werden.

- (8) Nur der Versammlungsleiter ist berechtigt die Protokolle der Mitgliederversammlung mit seiner Unterschrift zu bestätigen.
- (9) Weiterführende Regelungen zum Versammlungsablauf werden in der Geschäftsordnung geregelt. Diese wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Wahl- und Stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Gewählt werden können Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Kindermitglieder haben kein Stimmrecht, auch wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (5) Mitglieder ohne Stimmrecht können der Versammlung als Gast beiwohnen.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB besteht aus drei Personen - dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter/Kassenwart und dem Jugendbeauftragten
- (2) Für Beschlüsse des Vorstands ist eine einfache Mehrheit im Vorstand notwendig/ausreichend.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand berichtet über seine Tätigkeit der Mitgliederversammlung. Er ist berechtigt, Ämter zu besetzen, Arbeitsgruppen und Ausschüsse einzusetzen und für alle Mitglieder gültige Ordnungen zu erlassen.
- (5) Zum Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt oder bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für den Zeitraum von 2 Jahren.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, soweit diese von Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden.
- (7) Bei Geschäftsvorgängen bis 1.000,00 Euro netto sind die Vorstandsmitglieder allein vertretungsberechtigt. Bei Geschäftsvorgängen über 1.000,00 Euro netto bis 10.000,00 Euro netto sind mindestens 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt. Bei Geschäftsvorgängen ab 10.000,00 Euro netto ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung nötig. **In diesem Fall ist der Vorstand nach Beschluss der Mitgliederversammlung mehrheitlich vertretungsberechtigt.**
- (8) Dem Vorstand kann für seine Vorstandstätigkeit eine Ehrenamtspauschale nach §3 Nr. 26a EstG gezahlt werden.

§ 10 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung durch deren Abstimmung mit 2/3 Mehrheit zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder haben keine Beitragspflichten.
- (3) Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.
- (4) Ehrenmitglieder können in alle Positionen des Vereins gewählt werden.

§ 11 Vergütungen für Amtsträger

Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins - insbesondere Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Beirates, Abteilungsleiter - können für ihre Tätigkeiten angemessene Vergütungen erhalten. Erhält ein Amtsträger eine Entlohnung für seine Arbeit, gelten die allgemeinen steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften.

§ 12 Auflösung des Vereines

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, welche es unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützige Förderung der Jugendhilfe, Förderung des Sports, Förderung der Kunst und Förderung der Kultur zu verwenden hat. Hierüber hat die Mitgliederversammlung zu entscheiden.